

VEREINSSATZUNG

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen „Sportgemeinschaft Frankenhausen e.V.“.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Crimmitschau, Ortsteil Frankenhausen.
- (3) Die „Sportgemeinschaft Frankenhausen e.V.“ soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Zwickau gemäß § 55 BGB eingetragen werden.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein stellt sich die Aufgabe, Breitensport und Vereinsleben zu pflegen und in der Öffentlichkeit zu fördern.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953 bzw. der Aufgabenordnung vom 01.02.1979. Er erstrebt keinerlei Gewinn.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

- (1) Das Vereinsgeschäftsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.
- (2) Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31.12.1994.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Vereinsmitglieder können natürliche und juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts werden.
- (2) Der Beitritt wird durch schriftliche Anmeldung beim Vorstand erklärt, welcher auch über die Aufnahme entscheidet.
Er ist berechtigt sie ohne Grundangabe abzulehnen.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a) Austritt des Mitglieds,
 - b) Ausschluss des Mitglieds,
 - c) Streichung aus der Liste der Mitglieder
 - d) Tod des Mitglieds.
- (4) Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Ausschluss erfolgt bei einer 2/3 Mehrheit nach Abstimmung.
- (5) Der Austritt eines Vereinsmitglieds kann nur zum Geschäftsjahresende erfolgen. Dies geschieht durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

- (6) Die Streichung aus der Liste der Mitglieder geschieht durch Löschung der Mitgliedschaft bei Nichtzahlung des Jahresbeitrages nach Ablauf eines Geschäftsjahres.
- (7) Die Mitgliederzahl kann begrenzt werden, wenn eine Überlastung der Sportstätten vorherzusehen ist.
- (8) Personen, die sich für den Verein besonders eingesetzt haben, können Ehrenmitglied werden. Ihre Mitgliedschaft ist beitragsfrei.

§ 6 Beiträge

- (1) Die „Sportgemeinschaft Frankenhausen e.V.“ finanziert sich durch
 - a) Mitgliedsbeiträge,
 - b) Aufnahmegebühren,
 - c) Spenden,
 - d) Zuschüsse,
- (2) Die Höhe der Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträge wird auf der jährlichen Mitgliederversammlung für das Folgejahr festgelegt.
- (3) Eine Mitgliedsbeitragsbefreiung ist durch Vorstandsbeschluss nach Prüfung der persönlichen Umstände möglich.
- (4) Eine Beitragsstundung ist durch Vorstandsbeschluss für den Zeitraum von maximal einem Geschäftsjahr möglich.
- (5) Der Mitgliedsbeitrag ist fällig in einmaliger Zahlung im ersten Quartal des Geschäftsjahres.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Nach dem Beitritt ist der Neuaufgenommene ordentliches Vereinsmitglied mit vollem Stimmrecht.
- (2) Jedes Mitglied hat nur eine Stimme und muss diese persönlich abgeben.
- (3) Das Vereinsmitglied hat das uneingeschränkte Recht, an Vereinsversammlungen und Wahlen der Vereinsorgane teilzunehmen.
- (4) Die Mitglieder sollen rege am Vereinsleben teilnehmen und sind verpflichtet, den Verein in seinen Bestrebungen und seiner Arbeit zu unterstützen.
- (5) Jedes Vereinsmitglied hat die Pflicht, die Satzung einzuhalten und Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge pünktlich zu bezahlen.
- (6) Veröffentlichungen, die mit den Zielen, Aufgaben oder Tätigkeiten des Vereins in irgendeiner Beziehung stehen, dürfen nur mit Zustimmung des Vorstandes erfolgen.

§ 8 Erlöschen der Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder erlöschen mit Ende der Mitgliedschaft.
- (2) Nach dem Ausscheiden haben sie keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- (3) Vereinsbesitz ist bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft zurückzugeben.

§ 9 Vereinsorgane

- (1) Die Organe des Vereins sind
 - a) der Vorstand,
 - b) die Mitgliederversammlung,
 - c) die Kassenprüfer.
- (2) Nichtmitglieder sind von der Wählbarkeit in Vereinsorgane ausgeschlossen.
- (3) Die Tätigkeit in Vereinsorganen endet mit Erlöschen der Mitgliedschaft.

§ 10 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorstandsvorsitzenden, dem 1. und 2. stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden, dem Kassierer und dem Schriftführer.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt.
- (3) Zu einem gültigen Beschluss des Vorstandes ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder erforderlich.
- (4) Der Vorstand wird mindestens zweimal jährlich vom Vorstandsvorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter einberufen.
- (5) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und den 1. Stellvertreter vertreten.
Jeder von ihnen hat Einzelvertreterbefugnis.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.
Sie wird durch den 1. Vorsitzenden einberufen.
- (2) Die Einladung erfolgt mindestens 10 Tage vorher durch Aushang und telefonisch.
Zu Hauptversammlungen lädt der 1. Vorsitzende schriftlich ein.
- (3) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind
 - a) Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorsitzenden und des Kassenberichtes des Kassierers,
 - b) Beschluss über die Entlastung des Vorstands,
 - c) Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer,
 - d) Festsetzen von Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeitrag,
 - e) Änderung der Satzung,
 - f) Beschluss über die Auflösung des Vereins.
- (4) Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 5% der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.
- (5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung müssen protokollarisch festgelegt werden. Der Schriftführer und der Versammlungsleiter unterzeichnen das Protokoll.

- (6) Eine Mitgliederversammlung ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens 50% der eingetragenen Mitglieder. Abweichend davon ist die Beschlussfähigkeit bei einberufenen Mitgliederversammlungen auch bei Anwesenheit von weniger als 50% der eingetragenen Mitglieder gegeben.
- (7) Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit, bei Satzungsänderung die 2/3 Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder.
- (8) Die Einberufung der Mitgliederversammlung ist möglich durch
 - a) einfachen Mehrheitsbeschluss der Vorstandsmitglieder
 - b) schriftliches Verlangen eines Viertels der Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe.

§ 12 Die Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren jeweils 2 Kassenprüfer.
- (2) Diese haben Ein- und Ausgaben jährlich zu prüfen.

§ 13 Inkrafttreten der Satzung

- (1) Die Satzung wurde bei der Gründungsversammlung von der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.
- (2) Der von der Gründungsversammlung gewählte Vorstand nimmt die Vereinstätigkeit vom 27.05.1994 auf.

§ 14 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Für alle inneren und äußeren Geschäftsvorgänge des Vereins ist Crimmitschau Erfüllungsort und Zwickau Gerichtsstand.

- § 15 (1) Bei Auflösung des Vereins, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das: SOS Kinderdorf Zwickau

Festgestellt am 18.10.1994

Der Verein wurde am **14.02.1995** unter **VR 880** in das Vereinsregister Beim Amtsgericht Zwickau eingetragen.